

Transparenz und Vertrauen

Corporate Governance hat für die AEW Energie AG grosse Bedeutung. Sie dient der effizienten, wirksamen und transparenten Führung des Unternehmens im Interesse aller Stakeholder. Nachfolgend werden in diesem Zusammenhang wesentliche Unternehmensinformationen, wie z. B. zu anwendbaren Prinzipien, zur Struktur und zu Organen der AEW, dargelegt.

Relevante Periode

Massgebend für die in diesem Bericht publizierten Informationen sind die Verhältnisse per Bilanzstichtag, d.h. 31. Dezember 2025. Für gegebenenfalls auftretende wesentliche Änderungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Redaktionsschluss des Geschäftsberichts verweisen wir auf den Anhang zur konsolidierten Jahresrechnung der AEW Gruppe.

Aktionariat

Die Aktien der AEW Energie AG befinden sich zu 100 % im Eigentum des Kantons Aargau.

Gruppenstruktur

Eine Tabelle mit den vollkonsolidierten Gesellschaften, den Equity-konsolidierten Gesellschaften und den anderen wesentlichen Beteiligungen ist auf den Seiten 45 / 46 abgebildet.

Aktienkapital

Das nominelle Kapital der AEW Energie AG beträgt CHF 45 000 000 und ist eingeteilt in 450 000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 100. Die Aktien sind vollständig liberiert. Es bestehen keine vom Gesetzeswortlaut abweichenden Regelungen betreffend Stimm- und Dividendenrecht. Es ist weder genehmigtes noch bedingtes Aktienkapital ausstehend. Die Gesellschaft hat keine Wandelanleihen offen und hat keine Optionen ausgegeben.

Seit der Gründung im Jahr 1999 wurde das Kapital nicht verändert.

Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien

Es bestehen keine statutarischen Übertragbarkeitsbeschränkungen. Des Weiteren wird auf das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG, SAR 773.200) verwiesen.

Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Für die Ausübung der Vermögens- und Mitwirkungsrechte der Aktionäre gelten die im Obligationenrecht und in den Statuten enthaltenen Vorgaben. Es bestehen keine statutarischen Regelungen, die wesentlich vom Gesetz abweichen. Auch bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen und die Statuten sehen keine besonderen Stimmquoten vor. Die Ausübung der Aktionärsrechte wird allerdings von kantonalen Rechtsquellen (Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999 [SAR 773.330], Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 18. September 2013, Energiegesetz des Kantons Aargau

[EnergieG, SAR 773.200]) beeinflusst. Insbesondere erstellt der Regierungsrat, gestützt auf Art. 14 PCG-Richtlinien, eine Eigentümerstrategie. Diese per 30. August 2023 aktualisierte Eigentümerstrategie enthält an die AEW Energie AG gerichtete Ziele und gibt Stossrichtungen vor.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht per Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 aus fünf ausschliesslich nicht exekutiven Mitgliedern. Ab Seite 30 finden sich weitere Informationen zu jedem Verwaltungsratsmitglied (Stichtag 1. Januar 2026). Kein Mitglied des Verwaltungsrats gehörte im Berichtsjahr gleichzeitig der Geschäftsleitung einer zur AEW Gruppe zählenden Gesellschaft an. Der Verwaltungsrat sorgt im Rahmen der Oberleitung der AEW Energie AG für die permanente Handlungsfähigkeit (716a Abs. 1 OR) der Gesellschaft. Zudem evaluiert er sich laufend selbst und ergreift bei erkanntem Handlungsbedarf notwendige Massnahmen.

Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgrund statutarischer Verpflichtung darf ein Mitglied in der Regel nicht länger als 16 Jahre Einsitz im Verwaltungsrat nehmen und es sind nur Personen wählbar, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Besetzung des Verwaltungsrats erfolgt insbesondere auch in Übereinstimmung mit den PCG-Richtlinien, welche Vorgaben in fachlicher und persönlicher Hinsicht vorsehen.

Interne Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich grundsätzlich selbst. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vizepräsidenten, ausserdem bildet er Ausschüsse, die jeweils einen eigenen Präsidenten oder eine Präsidentin haben. Er bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Im Übrigen sind keine weiteren speziellen Funktionen bestimmt. Der Verwaltungsrat legt für seine Tätigkeit zweckmässige Verfahren fest und hat zur Regelung der internen Organisation und auch weiterer Bereiche (wie z.B. Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten) ein Organisationsreglement erlassen, welches 2024 überarbeitet wurde. Der Verwaltungsrat trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Gesamtverwaltungsrat hat im Berichtsjahr sieben Sitzungen abgehalten, wovon eine Sitzung als Klausursitzung galt. Die Ausschüsse trafen sich zu acht Sitzungen.

Verwaltungsratsausschüsse

Der Verwaltungsrat hat zwei Ausschüsse gebildet:

- Prüfungs- und Finanzausschuss (Audit Committee): Dieser Ausschuss versorgt den Verwaltungsrat mit einer unabhängigen Meinung und Empfehlung zu Fragen hinsichtlich der internen und externen Revision, der finanziellen Verfassung der Unternehmung und der Verbreitung finanzieller Informationen. Er unterstützt bei der Festlegung von finanziellen Zielen, bei der Finanzstrategie und -planung usw. Ausserdem setzt er sich im Detail mit dem Bericht zum Risikomanagement auseinander und gibt Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats ab.
- Strategieausschuss (Strategy Committee): Dieser Ausschuss versorgt den Verwaltungsrat mit einer unabhängigen Meinung und Empfehlung zu Fragen der strategischen Ausrichtung.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat. Die Ausschüsse haben ausschliesslich beratenden Charakter. Für Informationen zum Risikomanagement wird auf die Seite 23 verwiesen.

“ Zum Schutz von Hinweisgebenden wurde ein System eingerichtet, das sichere und anonyme Meldekanäle bietet.

Kompetenzregelung

Der Verwaltungsrat hat die operative Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements, welches die Kompetenzen der Geschäftsleitung beschreibt, an die Geschäftsleitung delegiert.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat nach Massgabe des Organisationsreglements periodisch über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft. Ebenso finden regelmässige Gespräche zwischen dem Präsidenten und dem CEO statt. Der Präsident erhält die Protokolle der Sitzungen der Geschäftsleitung. Über aktuelle Geschäfte und Vorkommnisse informiert der CEO jeweils an den Verwaltungsratssitzungen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus sechs Mitgliedern. Der CEO nimmt den Vorsitz wahr. Ab Seite 32 finden sich weitere Informationen zu jedem Mitglied der Geschäftsleitung (Stichtag 1. Januar 2026). Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Führung der AEW Energie AG, und zwar nach Massgabe des durch den Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements. Sie vertritt die Gesellschaft auch gegenüber Dritten.

Die AEW Energie AG hat keine Managementaufgaben an Dritte übertragen, die ausserhalb der AEW Gruppe stehen. Die Leiterin Personal unterstützt die Geschäftsleitung als Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung.

Internes Kontrollsystem

Die AEW Energie AG verfügt über ein internes Kontrollsystem. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Erfordernisses wird von der Revisionsstelle überprüft. Das IKS ist primär auf finanzielle Risiken ausgerichtet und wird durch ein Risikomanagementsystem für Compliance-, strategische und operative Risiken ergänzt.

Compliance

Die AEW Energie AG verfügt über ein Compliance-Management-System und über einen Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden. Der Compliance-Verantwortliche informiert den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung jährlich im Rahmen eines Compliance-Reports über die wesentlichen Compliance-Themen. Zum Schutz von Hinweisgebenden hat die AEW ein umfassendes System eingerichtet, das sichere und anonyme Meldekanäle bietet. Das AEW Hinweisgebersystem ermöglicht es Mitarbeitenden, Verstösse vertraulich zu melden. Dies umfasst unter anderem Hinweise zu Korruption, Betrug, Finanzkriminalität, Wettbewerbsverstössen, Belästigung, Diskriminierung, Datenschutzverletzungen, Umweltschäden oder Interessenkonflikten.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt. Für das Geschäftsjahr 2025 hat die Generalversammlung Ernst & Young AG, Aarau, wiederum als Revisionsstelle gewählt.

Honorar der Revisionsstelle

Die Entschädigung an die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Aarau (EY) für die Prüfung des Einzel- und des Gruppenabschlusses 2025 der AEW Energie AG belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf TCHF 170. Das Honorar für zusätzliche prüfungsnahe Dienstleistungen belief sich auf TCHF 50.

Informationsinstrumente gegenüber der externen Revision

Der Prüfungs- und Finanzausschuss des Verwaltungsrats überprüft periodisch die Einhaltung des mit der Revisionsstelle abgesprochenen Prüfplans und steht in regelmässigem Kontakt mit der Revisionsstelle. Die Gesamtverantwortung liegt beim Verwaltungsrat.

Informationspolitik

Die AEW Energie AG informiert kontinuierlich, zeitgerecht und umfassend. Ein ausführlicher Bericht über Geschäftsverlauf und Tätigkeiten erfolgt mittels Medienorientierung und an der Generalversammlung im Mai 2026. Wichtige Informationen werden dem Aktionariat per Post oder E-Mail zugestellt. Zudem finden halbjährlich Eigentümergespräche statt. Die Mitglieder des Grossen Rats werden zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Die von der Gesellschaft publizierten Ad-hoc-Mitteilungen sind unter www.aew.ch/ad-hoc zu finden. Aktuelle Informationen im Internet (www.aew.ch), das Magazin AEW ON!, Medienmitteilungen, Social-Media-Beiträge und Newsletter runden das Informationsangebot ab. Dieser Bericht ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kantons Aargau zur Public Corporate Governance (Richtlinien zur Public Corporate Governance) erstellt worden. Er wird im Internet unter www.aew.ch/aktionar publiziert.